



Satzung der Stiftung Die Gute Hand

in der Fassung vom 22.06.2023

Präambel

Im Jahr 1961 hat Prälat Jakob Holl die Stiftung Die Gute Hand gegründet. Ausgehend vom Kinderdorf in Kürten-Biesfeld hat sich ein differenziertes Hilfeangebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entwickelt, die unter erschwerten Entwicklungsbedingungen ihr Leben bewältigen müssen.

Alle in der Stiftung beruflich und ehrenamtlich Engagierten sehen es als ihren Auftrag, durch ihr persönliches und fachliches Engagement Lebenssinn zu stiften, und machen sich täglich neu auf den Weg, – unter Achtung anderer Religionen und Weltanschauungen – christliche Grundüberzeugungen im Alltag zu leben und das Göttliche in jedem Menschen zu entdecken.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, auf gewandelte Rahmenbedingungen zu reagieren und die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Stiftung ihre Aufgabe weiterhin gut erfüllen kann.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Die Gute Hand

(2) Sie ist eine katholische Stiftung privaten Rechts mit Sitz in 51515 Kürten-Biesfeld.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Aufgabe der Stiftung ist es, hilfebedürftige Menschen im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche zu unterstützen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von heilpädagogischen und psychotherapeutischen Einrichtungen und ambulanten Diensten, vor allem durch

- stationäre, teilstationäre und ambulante Kinder- und Jugendhilfe
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Familienzentrum / Tageseinrichtungen für Kinder
- Angebote der Berufsvorbereitung, der Berufsbildung und der Arbeitstherapie
- Förderschule

- (2) Die Stiftung ist dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. angeschlossen.
- (3) Die Stiftung wendet die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der vom Erzbischof von Köln gesetzten Fassung an.

Die Stiftung erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassenen Ordnungen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie die „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsgrundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus Grundstücken des Kinderdorfes in Biesfeld, nämlich den im Grundbuch von Engeldorf Blatt 258 beim Amtsgericht Bergisch Gladbach unter Flur 8 eingetragenen Flurstücken 129, 130, 152, 155, 156, 157, 159, 227, 228, 310 bis 315, mit einer Gesamtfläche von 33.119 qm, sowie aus Kapitalvermögen in Höhe von 78.872,18 €.
- (2) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ihm wachsenden Zuwendungen Dritter zu, die für eine Aufstockung des Stiftungsgrundstockvermögens zweckgebunden sind. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten.
- (3) Die Erträge des Stiftungsgrundstockvermögens und die ihm nicht wachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Soweit es die Vorschriften der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit nach Art und Umfang zulassen, dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
- b) der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verfügen sollen.
- (2) Das Kuratorium bilden
 - a) der vom Erzbischof von Köln ernannte Vorsitzende als geborenes Mitglied und
 - b) der jeweilige Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde „Sankt Marien Kürten“ - oder deren Rechtsnachfolgerin - als geborenes Mitglied sowie
 - c) fünf weitere gewählte Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

§ 6

Der Vorsitzende des Kuratoriums

- (1) Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Erzbischof von Köln ernannt, der ihn auch abberufen kann.
- (2) Seine Amtszeit beginnt mit dem Zugang des Ernennungsschreibens. Die Amtszeit endet mit dem Zugang des Abberufungsschreibens oder mit dem Ende des Jahres, in dem er das 75. Lebensjahr vollendet oder mit dem Eingang seiner schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Stiftung.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands gegenüber vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Stiftung. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages mit einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied.

§ 7

Die gewählten Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Nachfolger für ausscheidende Mitglieder des Kuratoriums nach § 5 Abs. 2 c) werden durch das Kuratorium gewählt.

Scheiden alle oder die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder aus, so dass eine Beschlussfähigkeit des Kuratoriums für die Nachwahl nicht gegeben ist, ernennt der

Erzbischof von Köln Nachfolger auf Vorschlag der verbliebenen Mitglieder des Kuratoriums.

- (2) Mitglieder des Kuratoriums müssen mehrheitlich der römisch-katholischen Kirche angehören.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums nach § 5 Abs. 2 c) erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen für sechs Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Annahme der Wahl bei der Stiftung oder dem im Wahl-Beschluss bestimmten Zeitpunkt. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird, oder mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Stiftung.
- (5) Das Kuratorium kann gewählte Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Mehrheit abberufen und neue Mitglieder wählen.

Wichtige Gründe sind insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, ein Ärgernis erregender Lebenswandel, der Kirchenaustritt bzw. die Exkommunikation aus der Katholischen Kirche sowie eine länger dauernde Unfähigkeit bzw. Unmöglichkeit, an der Beratung und Beschlussfassung des Kuratoriums teilzunehmen.

Dem Auszuschließenden ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Aussprache im Kuratorium zu geben. Er kann schließlich die Erzbischöfliche Schieds- und Einigungsstelle in Köln anrufen, die endgültig und unter Ausschluss jedes weiteren Rechtsweges entscheidet.

§ 8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Beratung und Überwachung des Vorstands der Stiftung. Dabei hat es insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch den jeweiligen Vorstand und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
- (2) Das Kuratorium ist darüber hinaus insbesondere zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über Maßnahmen, die die Zielsetzung und Struktur der Stiftung bzw. der von ihr betriebenen Einrichtungen betreffen
 - b) Fragen der Grundausrichtung der Stiftung
 - c) Überwachung des Stiftungsgrundstockvermögens
 - d) Satzungsänderungen einschließlich der Auflösung der Stiftung
 - e) Vorschläge gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Satzung
 - f) Wahl der zu wählenden Mitglieder und Ausschluss eines gewählten Mitgliedes des Kuratoriums
 - g) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
 - h) Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Vorstandsvorsitzenden sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit Mitgliedern des Vorstands

- i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen Mitglieder des Vorstands zustehen, sowie die Vertretung der Stiftung in Prozessen gegen diese
 - j) Erteilung der Befugnisse im Sinne von § 11 Abs. 2
 - k) Zustimmung zu Erwerb, Änderung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - l) Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - m) Auswahl eines Abschlussprüfers
 - n) Verabschiedung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
 - o) Genehmigung von Anstellungsverträgen mit leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- (3) Das Kuratorium kann weitere Aufgaben an sich ziehen.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft das Kuratorium ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte der Stiftung erforderlich ist, dies sollte jedoch mindestens dreimal im Kalenderjahr erfolgen. Er hat das Kuratorium ferner einzuberufen, wenn es von einem Drittel seiner Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB), unter Nutzung elektronischer Medien mit Angabe des Gegenstandes der Beratung und Beschlussfassung sowie regelmäßig unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen und Berichte, spätestens am siebten Tag vor der Sitzung vom Vorsitzenden einzuladen. Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme hatten und kein Mitglied widerspricht.
- (3) Sitzungen des Kuratoriums können als Präsenzsitzungen oder unter Nutzung elektronischer Medien oder als Mischung von beidem abgehalten werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - an der Sitzung teilnimmt. Es ist stets beschlussfähig, wenn es zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen worden ist, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende teilnimmt und auf diese Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Teilnehmenden gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse über eine Satzungsänderung einschließlich einer Auflösung der Stiftung sowie die Wahl der Kuratoriumsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden sowie der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln. Eine Vertretung des Vorsitzenden ist dabei ausgeschlossen.
- (7) Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn sie selbst, ihr Ehegatte, ihre Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, von ihnen vertretene natürliche oder juristische Personen, deren Vertretungsorgan sie

angehören, durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

- (8) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden unter Angabe des Tages und der Teilnehmer schriftlich festgehalten und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Es genügt die gescannte Unterschrift.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern dieses nicht etwas anderes bestimmt.
- (10) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel mündlich gefasst. Sie können auch schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB), unter Nutzung elektronischer Medien oder einer Mischung davon gefasst werden, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Führung der Geschäfte der Stiftung in deren Betrieben. Der Vorstand hat sich am Zweck der Stiftung, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Der Vorstand hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen zu besorgen.

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sein.

- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.
- (3) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres für das vergangene Jahr eine Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht aufzustellen. Außerdem ist jeweils ein Haushaltsplan vorzulegen. Das Kuratorium wird in jedem Jahr einen fachlichen Prüfer bzw. eine Prüfungsgesellschaft für die Durchführung einer Prüfung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung auswählen.
- (4) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die durch das Kuratorium ernannt und abberufen werden. Das Kuratorium bestellt einen Vorsitzenden des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands sind haupt- oder nebenberuflich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe das Kuratorium beschließt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können in Präsenzsitzungen, im schriftlichen Verfahren, unter Nutzung elektronischer Medien oder in einer Mischung davon gefasst werden.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu genehmigen ist.

§ 11

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss des Kuratoriums Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Alleinvertretungsbefugnis kann auf bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkt und für andere ausgeschlossen werden.

Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss des Kuratoriums für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen partielle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Satz 1 und Satz 3 gelten nicht für den Bereich des Dienstvertrages, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile.

Bei Rechtsgeschäften, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt, ist § 7 e) der Stiftungsordnung des Erzbistums Köln zu beachten.

§ 12

Personendaten und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Stiftung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Bediensteten und Kuratoriumsmitglieder verarbeitet.
- (2) Jedem Bediensteten und Kuratoriumsmitglied stehen bei Vorliegen der Voraussetzungen diese Rechte zu: Auskunftsrecht, Berichtigungsrecht, Löschungsrecht, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (3) Den Organen der Stiftung, allen Bediensteten, Kuratoriumsmitgliedern oder sonst für die Stiftung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden dieser Personen aus der Stiftung hinaus.

§ 13

Änderung der Satzung sowie Beendigung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen einschließlich einer Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Über geplante Änderungen der Satzung sind die kirchliche Stiftungsbehörde und der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. frühzeitig zu informieren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 14

Haftung der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen worden ist. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder des Kuratoriums oder des Vorstands gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Stiftung von den Ansprüchen Dritter freigestellt.

(2) Gegenüber der Stiftung haften die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Stiftung.

§ 15

Aufsicht

(1) Die Stiftung untersteht - unbeschadet der staatlichen Stiftungsaufsicht - gemäß der jeweiligen vom Erzbischof von Köln erlassenen Ordnung für kirchliche Stiftungen der Aufsicht des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss einzureichen.

§ 16

Stiftungsbehörde

(1) Kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne des § 14 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Generalvikariat des Erzbistums Köln.

(2) Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse der staatlichen und kirchlichen Stiftungsaufsicht sind zu beachten.

§ 17

Sprachgebrauch der Satzung

Diese Satzung verwendet bei der Wortwahl die männliche Ausdrucksform. Alle Formulierungen gelten jedoch gleichermaßen jeweils auch in der weiblichen Form und werden im Bedarfsfall im Sprachgebrauch angepasst.

Beschlossen in den Sitzungen des Kuratoriums am 04.09.2020 und 16.04.2021
§ 2 Absatz 3 Satz 2 eingefügt durch Beschluss vom 22.06.2023